

Schaffhauser Nachrichten



Freitag, 27. April 2018

Polizeikommandant hat richtig gehandelt, sagt externe Untersuchung

Polizeikommandant Kurt Blöchlinger stand im Zentrum einer Untersuchung, bei der es um Zahlungen aus einem Polizeikonto ging, um Amtsmissbrauch und Begünstigung. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Zeno Geisseler

SCHAFFHAUSEN. War es beim Kanton Schaffhausen zu finanziellen Unregelmässigkeiten, Amtsmissbrauch und Begünstigung gekommen? Dieser Frage ging der ausserordentliche Staatsanwalt Hans Maurer aus dem Kanton Zürich seit dem letzten Juli nach (die SN berichteten). Seit gestern nun ist klar: Es ist kein strafrechtlich relevantes Verhalten erkennbar. Dies hat der Kanton mitgeteilt. Offiziell lief das Strafverfahren gegen unbekannte Täter-

Insgesamt wurden fast 12 000 Franken von einem Polizeikonto abgebucht.

schaft, im Zentrum der Untersuchung stand als Verfahrensbeteiligter und Auskunftsperson aber Polizeikommandant Kurt Blöchlinger. Er liess sich von einem Anwalt vertreten.

Finanzkontrolle schlug Alarm

Der Fall betraf das Bedrohungsmanagement. Dieses befasst sich mit Personen, die gefährlich für Private oder Behörden werden könnten. Kommandant Blöchlinger begleitete als Case Manager einen besonders aufwendigen Fall einer als sehr gefährlich eingestuften Person. Er stellte bei seiner damaligen Chefin, Finanzdirektorin Rosmarie Widmer Gysel, den Antrag, zwei Zahlungen auszulösen, um eine Zwangsvollstreckung abzuwenden. Zum einen ging es um 10900 Franken Geldstrafe, Busse und Staatsgebühr, welche die Person dem Kanton Schaffhausen schuldete. Zum anderen um eine Forderung von 901 Franken,

welche die Person dem Kanton Zürich aufgrund eines Urteils bezahlen sollte. Weil es für das Bedrohungsmanagement keinen eigenen Budgetposten gab, wurden die Gelder dem Ausbildungs- und Instruktionskonto der Kantonspolizei entnommen, was wiederum die Finanzkontrolle auf den Plan rief.

Der ausserordentliche Staatsanwalt ist nun zum Schluss gekommen, dass die Zahlungen, wovon die grössere nur vorgeschossen wurde, die kleinere aber übernommen wurde, rechtmässig waren. Es sei darum gegangen, eine unmittelbar drohende Gefahr abzuwenden. Ganz zentral dabei war die sogenannte polizeiliche Generalklausel. Diese befugt die Polizei, unaufschiebbare Massnahmen zu treffen, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit abzuwehren. Es könne weder von Amtsmissbrauch noch von Begünstigung die Rede sein, die Untersuchung wird eingestellt.